

Neufassung gemäß Mitgliederversammlung vom 24.09.2018 und den beschlossenen Änderungen vom 20.08.2018

§ 1 Name, Sitz und Zweck:

(1.1) Der am 18. Februar 1951 wiedergegründete-Turnverein 1904 Dirmingen führt den Namen

"Turnverein 1904 Dirmingen e. V."

(1.2) Er hat seinen Sitz in Eppelborn-Dirmingen.

(1.3) Er ist Mitglied des Saarländischen Turnverbundes (STB) im Landessportverband für das Saarland (LSVS) und gehört mit seinen Abteilungen den für sie zuständigen Fachverbänden an.

(1.4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist gleich dem des Kalenderjahres.

(1.5) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ottweiler unter der Nr. 710 eingetragen.

(1.6) Er führt den Vereinsnamen mit dem Zusatz "e. V. ".

(1.7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

(1.8) Zweck des Vereins ist die regelmäßige Pflege und Förderung aller auf ideeller Grundlage möglichen Turn-, Spiel- und Sportarten im Einzel- und Mannschaftskampf - insbesondere die sportliche Jugendertüchtigung und Jugendpflege - sowie die sittliche und moralische Stärkung seiner Mitglieder und die Pflege der Kameradschaft. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

(1.9) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(1.10) Der Turnverein 1904 Dirmingen e. V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(1.11) Der Verein wird ehrenamtlich geleitet. Er ist berechtigt, zur Durchführung seiner Arbeit haupt- und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.

(1.12) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft:

(2.1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Gesamtvorstand¹. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

(2.2) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- erwachsene Mitglieder ab 18 Jahre
- jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre
- Ehrenmitglieder

¹ Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

- (2.3) Durch die Abgabe der Beitrittserklärung verpflichtet sich der/die Antragsteller/in zur Einhaltung der Satzung und Anerkennung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Anträge solcher Personen, welche die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzen, werden grundsätzlich abgelehnt.
- (2.4) Die Mitgliedschaft endet:
1. durch freiwilligen Austritt. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Die dem Mitglied ausgehändigten, vereinseigenen Sachen sind beim Austritt zurückzugeben.
 2. durch Tod.
 3. durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn
 - es mit seinen Monatsbeiträgen trotz erfolgter, schriftlicher Mahnung länger als 3 Monate im Verzug bleibt,
 - es in grober Weise oder fortgesetzt gegen die Interessen des Vereins verstößt,
 - es sich unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zuschulden kommen lässt oder bei einer Aufnahme wesentliche Voraussetzungen irrtümlich als gegeben angenommen worden sind
- (2.5) Über den Ausschluss und die Ablehnung der Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand. Dem/der Betroffenen muss Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Der Ausschluss bzw. die Ablehnung der Aufnahme sind dem/der Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (2.6) Mit dem Ausschluss erlöschen sämtliche Ansprüche und Rechte an den Verein.
- (2.7) Mitglieder oder sonstige Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können aufgrund der Ehrenordnung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2.8) Ehrenmitglieder haben sämtliche Rechte der Mitglieder, sind aber vom Beitrag befreit.

§ 3 Beiträge:

- (3.1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3.2) Der Beitrag ist monatlich im Voraus zu zahlen. Die Mitgliedschaft tritt am Ersten des der Aufnahme folgenden Monats in Kraft; gleichzeitig wird der erste Beitrag fällig.
- (3.3) Familienbeiträge sind zulässig.

§ 4 Organe des Vereins:

- (4.1) Die Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
 2. der geschäftsführende Vorstand
 3. der erweiterte Vorstand
- (4.2) Die Mitgliederversammlung ist die oberste Instanz des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

- (4.3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn 10 Prozent aller geschäftsfähigen Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen beantragen.
- (4.4) Über alle Mitgliederversammlungen und die darin gefassten Beschlüsse ist ein ordnungsgemäßes Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter/in und vom Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist in der darauffolgenden Mitgliederversammlung vorzulesen und von zwei Vorstandsmitgliedern gegenzuzeichnen.
- (4.5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (4.6) Abstimmungen müssen auf Antrag eines Mitgliedes geheim durchgeführt werden.
- (4.7) Spätestens bis zum Ende des neuen Geschäftsjahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über das abgelaufene Geschäftsjahr befindet.
- (4.8) Sie hat zur Tagesordnung:
1. Entgegennahme der Jahresberichte
 2. Entlastung des Vorstandes
 3. Neuwahlen des Vorstandes
 4. Vorstellung der Funktionsträger laut Geschäftsordnung
 5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 6. Verschiedenes
- (4.9) Zur Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher durch Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Eppelborn mit Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (4.10) Der geschäftsführende Vorstand wird alle 2 Jahre neugewählt.
- (4.11) Bei der Wahl des Vorstandes ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich; bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4.12) Über die Zahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes, ihre Aufgabenbereiche und ihre Amtsdauer entscheidet der geschäftsführende Vorstand in seiner Geschäftsordnung.
- (4.13) Die Bestellung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Der erweiterte Vorstand wird der Mitgliederversammlung im Tagesordnungspunkt 4 der Mitgliederversammlung vorgestellt.
- (4.14) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (4.15) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich dem Vorstand vorgelegt werden. Anträge während der Mitgliederversammlung sind nicht zulässig.

§ 5 Der Vorstand:

(5.1) Der Vorstand besteht aus:

- mindestens drei Vorstandsmitgliedern im Sinne des BGB (geschäftsführender Vorstand). Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.
- weiteren Vorstandsmitgliedern ohne Vertretungsberechtigung (erweiterter Vorstand), die vom geschäftsführenden Vorstand bestellt und abberufen werden.

(5.2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende(n) und der/die Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

(5.3) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann seine Befugnisse delegieren und ein Vorstandsmitglied zum Abschluss oder zur Durchführung von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen ermächtigen.

(5.4) Der erweiterte Vorstand wird vom geschäftsführenden Vorstand bestellt und in die entsprechenden Spielgemeinschaften und/oder Abteilungen entsendet. Er vertritt den Verein gemäß seiner Aufgabenstellung bzw. seines Aufgabengebietes in den jeweiligen Vorständen und/oder dem entsprechenden Tätigkeitsfeld.

(5.5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

(5.6) Einer der Vorsitzenden leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

(5.6) Die Aufgaben und Verantwortungen der Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung.

(5.7) Die Sitzungen des Vorstandes werden von einem Vorsitzenden oder Stellvertreter einberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes oder fünf Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies verlangen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(5.8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 6 Auflösung des Vereins

(6.1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, vorausgesetzt, dass mindestens 75 % aller ordentlichen Mitglieder erschienen sind.

(6.2) Ist diese Zahl nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließt.

- (6.3) Auf die erleichterte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (6.4) Über die Verwendung des nach Beendigung der Liquidation vorhandenen Vereinsvermögens, das nur zu turnerischen und sportlichen Zwecken weiter Verwendung finden darf, entscheidet die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschlossen hat, mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6.5) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Änderungen der Vereinssatzung vom 20.08.2018 wurden von der Mitgliederversammlung am 24.09.2018 beschlossen. Sie treten gemäß §71 BGB mit Eintragung ins das Vereinsregister in Kraft.

Eppelborn-Dirmingen, den 24.09.2018

Die Mitgliederversammlung

gez. 23 stimmberechtigter Mitglieder (als Anlage beigefügt)